



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651pä/008-2022#001
Datum: 24.05.2022

Planänderungsbescheid

**zur 19. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003,
Planfeststellungsabschnitt 1 der 2. S-Bahn-Stammstrecke**

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

**„Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München,
Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim
bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof (19. Planänderung -
Rampe West zum Überwerfungsbauwerk Süd) “**

in der Landeshauptstadt München

Bahn-km 101,682 bis 101,811

**der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring
Bft**

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG**

Arnulfstr. 25-27

80335 München

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Sofortige Vollziehung	4
A.4	Gebühr und Auslagen	4
A.5	Konzentrationswirkung und Hinweise	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens	6
B.1.3	Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit	7
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange	8
B.5	Gesamtabwägung	8
B.6	Ermessen	8
B.7	Sofortige Vollziehung	9
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	10

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof (19. Planänderung - Rampe West zum Überwerfungsbauwerk Süd)“ in der Landeshauptstadt München, Bahn-km 101,682 bis 101,811 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, wird festgestellt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Fertigung eines Trogs anstelle der planfestgestellten Stützwand auf der Nordseite der Rampe West, die östlich des Bf Laim das Richtungsgleis ML – MLEU der 2. S-Bahn-Stammstrecke auf das Überwerfungsbauwerk Süd führt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 19. Planänderung Planungsstand: 20.01.2022, 9 Seiten	ergänzt Unterlagen 1, festgestellt

Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof (19. Planänderung - Rampe West zum Überwerfungsbauwerk Süd)“, Bahn-km 101,682 bis 101,811 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/008-2022#001, vom 24.05.2022

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Bauwerksverzeichnis zur 19. Planänderung Planungsstand: 14.01.2022, 1 Seite	ergänzt Unterlagen 2, festgestellt
4.3D	Lageplan, Planungsstand: 14.01.2022, Maßstab 1 : 1.000	ersetzt Unterlage 4.3C, festgestellt
6.10B	Querschnitt Bau-km 101,7+33, Planungsstand: 14.01.2022 Maßstab 1 : 100	ersetzt Unterlage 6.10A festgestellt

A.3 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.5 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2015, Az.: 611pps/001-2300#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, die Planfeststellung für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof“, Bau-km 100,600 – 105,996 der Strecke 5547, Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft, in der Landeshauptstadt München erteilt. Hierzu sind bislang folgende Änderungen ergangen:

- 1. Planänderung vom 04.09.2017 (Az.: 651pä/003-2017#013)
- 2. Planänderung vom 30.08.2019 (Az.: 651pä/004-2018#002)
- 4. Planänderung vom 31.01.2020 (Az.: 651pä/004-2018#007)
- 7. Planänderung vom 13.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#007)
- 9. Planänderung vom 07.08.2019 (Az.: 651pä/005-2019#014)
- 10. Planänderung vom 16.09.2021 (Az.: 651pä/006-2020#032)
- 11. Planänderung vom 08.07.2020 (Az.: 651pä/005-2019#027)
- 12. Planänderung vom 13.03.2020 (Az.: 651pä/006-2020#004)
- 13. Planänderung vom 03.02.2021 (Az.: 651pä/006-2020#033)
- 14. Planänderung vom 30.11.2021 (Az.: 651pä/007-2021#021)
- 18. Planänderung vom 08.03.2022 (Az.: 651pä/008-2022#002)
- 20. Planänderung vom 02.03.2022 (Az.: 651pä/007-2021#027)

Gegenstand der vorliegenden 19. Planänderung ist im Wesentlichen die Fertigung eines Trogs anstelle der planfestgestellten Stützwand auf der Nordseite der Rampe West (Bauwerksnummer 101.15 Unterlage 2), die östlich des Bf Laim das Richtungsgleis ML – MLEU der 2. S-Bahn-Stammstrecke auf das Überwerfungsbauwerk Süd führt. Die bisher auf der Südseite der Rampe vorgesehene dauerhafte Spundwand verbleibt als verlorene Schalung. Auf der Erdseite der

rückverankerten Spundwandkonstruktion wird eine zweite Stützwand aus Stahlbeton errichtet, die mit der Stützwand Nord gemeinsam flach gegründet wird.

B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.01.2022, Az. I.NI-S-M, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 27.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.02.2022, Az. 651pä/008-2022#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Vorhabenträgerin hat die Landeshauptstadt München über die beantragte Planänderung benachrichtigt. Diese hat mit Schreiben vom 29.03.2022 mitgeteilt, keine Einwände zu erheben. Gleiches hat Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes mit Email vom 19.05.2022 mitgeteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch

gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Vorliegend ist die Fertigung eines Trogs statt der planfestgestellten Stützwand für das Gesamt-Vorhaben des Planfeststellungsabschnitts 1 von unwesentlicher Bedeutung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7, Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Das mit diesem Bescheid zugelassene Trogbauwerk ist technisch

geboten (siehe Ziff. 1.2 Unterlage 1), schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange

Rechte und Belange Dritter werden von der Planänderung nicht berührt.

Das gleiche gilt für öffentliche Belange. Insbesondere liegt die Aushubtiefe für die Gründung des Trogbauwerks sicher über dem anzunehmenden, höchsten Grundwasserstand (HW Endzustand) und kann Oberflächenwasser über Entwässerungsöffnungen in der Fundamentplatte des Trogbauwerks versickern (vgl. Ziff. 3 Unterlage 1). Als (u.a.) untere Wasserbehörden haben die Landeshaupt München und Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes dementsprechend keine Einwände erhoben. Die Versickerung ist gem. § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird daher von der Änderung nicht berührt, zumal diese technisch erforderlich ist.

B.6 Ermessen

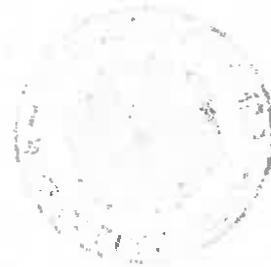
Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind öffentliche Belange nur in geringem Maße betroffen, liegt das Einverständnis der Landeshauptstadt München und sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

B.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.



Planänderungsbescheid gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG
für das Vorhaben „Neubau einer 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1, München West,
Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof (19. Planänderung - Rampe West zum Überwerfungsbauwerk Süd)“,
Bahn-km 101,682 bis 101,811 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bf, Az. 651pä/008-2022#001,
vom 24.05.2022

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 24.05.2022
Az. 651pä/008-2022#001
VMS-Nr. 3470506**

Im Auftrag



Terner

(Dienstsiegel)